



**Schweizerischer Klub für
Kleine Münsterländer – Vorstehhunde**

ZUCHTREGLEMENT

gemäss Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) der SKG, Art. 11

Schweizerischer Klub für Kleine Münsterländer – Vorstehhunde (SKMV)

Präsident

Urs Hoppler
Schulstrasse 11
8965 Berikon



E-Mail
Homepage

056 633 60 17
urs.hoppler@klm-muensterlaender.ch
www.klm-muensterlaender.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlage	3
2. Zuchtziel	3
3. Eintragung in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB)	3
4. Allgemeine Zuchtzulassungsbedingungen	3
5. Spezielle Zuchtzulassungsbedingungen	4
6. Zuchtausschliessende Fehler	4
7. Organisation der Ankörung	5
8. Zulassung zur Ankörung	5
9. Durchführung der Ankörung	5
10. Resultate der Teilprüfungen – Körentscheide	6
11. Entzug der Zuchtzulassung	7
12. Paarungsvorschriften	7
13. Allgemeine Zuchtbestimmungen	8
14. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen gem. Art. 11.18 ZER der SKG	9
15. Voraussetzung für die Aufzucht von mehr als acht Welpen durch Zufüttern oder durch Ammenaufzucht	9
16. Aufzuchtbedingungen und Anforderungen an die Zuchtstätte	11
17. Meldepflicht des Züchters	12
18. Zuchtkontrolle	12
19. Gebühren und Entschädigungen	13
20. Einsprachen	13
21. Rekurs an das Verbandsgericht der SKG	14
22. Strafbestimmungen	14
23. Ausnahmen	14
24. Änderung der Zuchtbestimmungen	14
25. Schlussbestimmungen	14
Abkürzungen	16

1. Grundlage

Grundlage sind die schweizerische Tierschutzgesetzgebung und das «Zucht- und Eintragsreglement der SKG» (ZER der SKG). Dieses ist wie die nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen für Clubfunktionäre, für alle Züchter mit FCI bzw. SKG geschütztem Zuchtnamen, sowie für die Eigentümer angehörter Zuchtrüden verbindlich, ungeachtet dessen, ob sie Mitglied des Rasseklubs sind oder nicht.

2. Zuchtziel

Sind die Förderung des Kleinen Münsterländer-Vorstehhundes (**KLM**) und die Zucht eines gesunden, robusten, vielseitigen Jagdgebrauchshundes in Feld, Wald und Wasser. Seine jagdlichen Anlagen, sein stabiles Wesen, seine funktionelle Form sollen ihn zu allen, in der Jagdpraxis anfallenden, Arbeiten vor und nach dem Schuss befähigen. Bei der Zuchtauslese ist auf **leichtführige und arbeitsfreudige** Hunde grössten Wert zu legen.

Kleine Münsterländer-Vorstehhunde nach **FCI-Standard-Nr. 102**

3. Eintragung in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB)

Grundsätzlich darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die vom Klubs für Kleine Münsterländer-Vorstehhunde (**SKMV**) zur Zucht zugelassen (angekört) wurden. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG und werden nicht ins SHSB eingetragen.

4. Allgemeine Zuchtzulassungsbedingungen

4.1

Folgende medizinischen Abklärungen sind vor der Ankörung erforderlich:

Untersuchung betr. Hüftgelenkdysplasie (HD)

Ellenbogendysplasie (ED)

Patella Luxation (PL)

Die Röntgenaufnahmen sind durch einen praktizierenden Tierarzt der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin durchzuführen. Die Hunde dürfen erst ab dem **12. Lebensmonat** geröntgt werden. Schweizer Hunde, bzw. Hunde deren Besitzer in der Schweiz wohnen, werden in der Schweiz an den veterinärmedizinischen Universitätskliniken Bern, Zürich. Die gewünschte Auswertungsstelle wird dem Hundehalter/Hundehalterin überlassen. Es wird nur die **erste** Auswertung anerkannt.

4.2

Zur Zucht verwendet dürfen nur Hunde, die dem Rassestandard (FCI - Standard-Nr. 102) in hohem Masse entsprechen (Formwert "sehr gut" und Haarwertnote "sehr gut"). Zudem müssen sie gesunde und frei von zuchtausschliessenden Fehlern sein und dürfen weder ängstliches noch aggressives Verhalten zeigen. Dem Wesen ist besondere Beachtung zu schenken. Die Rasse spezifische, zuchthygienische Anforderungen sowie Anlage und Leistungsprüfungen müssen vor der Zuchtzulassungsprüfung erfüllt sein.

4.3

Rüden und Hündinnen müssen an einer vom SKMV durchgeführten Ankörung angekört, d.h. zur Zucht zugelassen werden, bevor sie zur Zucht verwendet werden dürfen. Kosten für die Beurteilungsanerkennung gemäss Tarifreglement des SKMV.

4.4

Nachkommen von tragend importierten Hündinnen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und die Zuchtvorschriften des Herkunftslandes erfüllen. Der Wurf muss dem Zuchtwart gemeldet und die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen müssen diesem Reglement entsprechend kontrolliert

ZUCHTREGLEMENT

werden. Vor einer weiteren Zuchtverwendung müssen diese Hündinnen die Zuchtzulassungsbestimmungen des SKMV erfüllen.

4.5

Nachkommen aus im SHSB eingetragenen Elterntieren, mit denen im Ausland unter Umgehung des Zuchtreglements des Rasseklubs gezüchtet wurde, werden im SHSB eingetragen, erhalten aber auf den Abstammungsurkunden den Vermerk «zur Zucht gesperrt» und werden deshalb in der Schweiz nicht zur Ankörung zugelassen.

4.5

Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung (KB) ist im Internationalen Zuchtreglement der FCI (Art. 13) geregelt und sollte mit der Zuchtkommission / Vorstand des SKMV vorher besprochen werden.

4.6

Zuchtrecht / Abtretung des Zuchtrechtes

Richtet sich nach den Bestimmungen des ZER (Art. 7)

4.7

Auswärtige Aufzucht

Die auswärtige Aufzucht von Würfen richtet sich nach den Bestimmungen des ZER (Art. 8)

5. Spezielle Zuchtzulassungsbedingungen

5.1

Das Gebiss sollte vollzählig sein und ein Scherengebiss bilden. Eine Über- oder Unterzahl von 2 x P1 ist zulässig.

5.2

Rüden müssen zwei normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig und dauernd im Skrotum befinden.

5.3

Die Schulterhöhe darf folgende Werte nicht unter- bzw. überschreiten:

Rüde	54 cm Grössenabweichung +/- 2cm
Hündin	52 cm Grössenabweichung +/- 2cm

5.4

Leistungsnachweis

Der Hund muss für die Zuchtzulassung nebst der HD-, ED- und PL-Auswertung, der Bewertung von Form- und Haarwert auch einen **Leistungsnachweis** erbringen. Der wie folgt geregelt wird:

Jagdliche Leistungsausweise: bestandene VJP / HZP / AZP oder VGP

Kynologische Leistungsausweise: bestandene BH 1 Prüfung (AKZ) und Schweissprüfung gemäss TKJ 500 m

5.5

Gentests / DNA-Bank

Gemäss Richtlinien des SKMV

6. Zuchtausschliessende Fehler

Von der Zucht sind grundsätzlich ausgeschlossen:

6.1

Alle gemäss FCI-Standard-Nr. 102, schweren Fehler (Abweichungen vom Standard) (siehe Link www.kleine-muensterlaender.org bzw. www.fci.be).

6.2

Hunde mit nachgewiesenen Erbkrankheiten, Hüftgelenksdysplasie HD (mehr als Grad A / HD-frei), Ellbogendysplasie ED (mehr als Grad 0) sowie Patella Luxation PL (mehr als 0 Grad).

7. Organisation der Ankörung

7.1

Es ist jedes Jahr eine Ankörung durchzuführen. Sie ist jeweils mindestens vier Wochen vorher in den offiziellen Publikationsorganen der SKG anzukündigen. Einzelankörungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Zuchtwartes vom Vorstand bewilligt.

7.2

Organisation und Durchführung der Ankörungen sind Aufgabe des Zuchtwartes.

8. Zulassung zur Ankörung

8.1

Die Hunde sind unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragen und besitzen eine SHSB Nummer der SKG.

8.2

Mindestens 14 Tage vor der Ankörung müssen folgende Unterlagen im Besitz des Zuchtwartes sein: - Kopien der Abstammungsurkunde, des HD- bzw. ED- und PL-Zeugnisses.

8.3

Bei der Ankörung müssen die Original-Abstammungsurkunde, die Originaldokumente sämtlicher verlangter Atteste, sowie der Beleg der Bezahlung der Ankörungsgebühren vorliegen.

8.4

Rüden und Hündinnen müssen am Tag der Ankörung mindestens 18 Monate alt sein.

8.5

Das Haarkleid muss beurteilt werden können. Das Haarkleid soll gepflegt und darf nicht verfilzt oder ungebührlich verschmutzt sein.

8.6

Läufige Hündinnen dürfen nach Absprache mit dem Zuchtwart vorgeführt und am Schluss der Ankörung beurteilt werden.

9. Durchführung der Ankörung

9.1

Die Ankörung besteht aus einer **Formwertprüfung** und aus einer **Verhaltensbeurteilung**, die gleichen Tags zu absolvieren sind. Für Importhunde, deren ausländische Ankörung anerkannt werden sollten, gelten die gleichen Voraussetzungen.

9.2

Die Formwertprüfung wird durch einen vom SKMV bestimmten und durch die SKG anerkannten Formwertrichter vorgenommen. Er entscheidet allein über das Bestehen der

ZUCHTREGLEMENT

Formwertprüfung der vorgeführten Hunde. Ihm zur Seite stehen der Zuchtwart, bzw. dessen Stellvertreter und ein Sekretär.

9.3

Die Verhaltensbeurteilung wird von einem SKMV Wesensrichter vorgenommen, welcher über fundierte Kenntnisse des Verhaltens des Hundes und der Rasse verfügt. Der Richter wird vom Vorstand des SKMV bestimmt und entscheidet allein über das Resultat der Prüfung.

Geprüft wird das Verhalten in friedlicher Situation unter alltäglichen Umweltbedingungen gemäss dem Schema des SKMV.

9.4

Die Zucht von KLM ist unter Berücksichtigung des Einsatzzweckes auszurichten. Die Schussfestigkeitsprüfung ist Bestandteil der Verhaltensbeurteilung.

Prüfungsablauf:

Der unangeleinte Hund wird durch den Führer zur freien Suche aufgefordert. Befindet sich der Hund in einer Entfernung von 30 - 40 Meter vom Führer, werden in einem Intervall von 10 - 15 Sekunden 2 Schrotschüsse abgegeben. Es soll bei der über die Zuchtzulassung entscheidende Verhaltensbeurteilung nur die friedliche Situation und in offenem Gelände getestet werden. Die Schussfestigkeitsprüfung kann am selben Tag einmal wiederholt werden, doch darf die Wiederholung erst nach Ablauf einer Stunde erfolgen.

Die Schussfestigkeitsprüfung wird von einem Verbandsrichter für Vorstehhunde, im Beisein des Zuchtwartes, abgenommen.

10. Resultate der Teilprüfungen – Körentscheide

Formwertbeurteilungen: bestanden
 nicht bestanden
 zurückgestellt

Verhaltensbeurteilungen bestanden
 nicht bestanden
 zurückgestellt

10.1

Wird ein Hund in einer Teilprüfung infolge noch nicht vollendeter Entwicklung, krankheits- oder unfallbedingter Indisposition oder ungenügendem Pflegezustand zurückgestellt, kann die betreffende Beurteilung frühestens nach 6 Monaten an einer nächsten Körung ein einziges mal wiederholt werden.

Von den Formwert- und Verhaltensbeurteilungen wird je ein Bericht erstellt, aus welchem die Vorzüge und Fehler eines Hundes klar ersichtlich sind. Die Berichte werden von den zuständigen beurteilenden Personen, dem Besitzer und dem Sekretär unterzeichnet. Die Kopie bleibt beim Zuchtwart, der Eigentümer des Hundes erhält das Original.

10.2

Körentscheide **angekört** = zur Zucht zugelassen
 nicht angekört = zur Zucht nicht zugelassen
 zurückgestellt

Die Qualifikation „**angekört**“ wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen und vom Zuchtwart mit dem Stempel des SKMV, Datum und Unterschrift bestätigt. („**nicht angekört**“ wird erst nach Ablauf der Rekursfrist eingetragen).

10.3

Die angekörten und die zur Zucht **nicht zugelassenen** Hunde sind der Stammbuchverwaltung der SKG zu melden und in den offiziellen Organen der SKG zu veröffentlichen.

11. Entzug der Zuchtzulassung

11.1

Zur Zucht zugelassene Hunde bei denen nachträglich erhebliche Mängel (Exterieur und/oder Wesen) oder vererbare Krankheiten festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachweisbar vermehrt zuchtausschliessende Fehler oder vererbare Krankheiten auftreten, werden vom Vorstand auf Antrag der Zuchtwarts oder vom AAZ nachträglich von der Zucht ausgeschlossen.

Der Vorstand ist befugt, das Beibringen veterinärmedizinischer Atteste, die Konsultation von Fachleuten bzw. das Vorführen des betreffenden Hundes und/oder Nachkommen zu verlangen. Der Eigentümer des fraglichen Zuchttieres muss vor der Beschlussfassung angehört werden.

11.2

Die Einleitung des Abkörungsverfahrens und der Beschluss des Vorstandes ist dem Eigentümer mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Über eine Abkörung ist die Stammbuchverwaltung der SKG unverzüglich zu informieren. Hunde, für die ein Abkörungsverfahren eingeleitet ist, dürfen bis zum definitiven Entscheid nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung.

12. Paarungsvorschriften

12.1

Rüden dürfen nach der Ankörung zur Zucht verwendet werden. Hündinnen dürfen nach bestandener Ankörung und frühestens im Alter von 2 Jahren bis höchstens zum vollendeten 9. Lebensjahr (10. Geburtstag) belegt werden. Entscheidend ist das Deckdatum.

Die Zuchtbewilligung der Hündin erlischt nach dem 5. Wurf, ungeachtet ihres Alters.

Die Zuchtbewilligung der Rüden erlischt nach dem 10. Geburtstag.

12.2

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig vom Vorhandensein einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde, der ordnungsgemässen Zuchtzulassung (Ankörung) zu vergewissern.

12.3

Wird eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner (Rüde oder Hündin) durchgeführt, so hat sich der in der Schweiz wohnende Eigentümer zu vergewissern und den Nachweis zu erbringen, dass der ausländische Zuchtpartner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land bestehenden Zuchtvorschriften erfüllt sind. Steht der Zuchtpartner in einem Land, in dem obligatorische Ankörungen durchgeführt werden, so dürfen nur angekörte Hunde zur Zucht verwendet werden.

12.4

Es wird dringend empfohlen, ausschliesslich ausländische Deckrüden zu verwenden, die frei von vererbaren Krankheiten sind.

12.5

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG «Deckbescheinigung» Datums- und wahrheitsgetreu angegeben und von den Eigentümern bzw. Haltern der beiden Zuchtpartner bestätigt werden. Die blaue Kopie ist vom Eigentümer der Hündin unter Beilage von Kopien der HD-Zeugnisse beider Zuchttiere innert zehn Tagen dem Zuchtwart zuzustellen.

12.6

Während der Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur die Welpen eine Abstammungsurkunde, welche aufgrund einer DNA-Analyse dem zur Zucht zugelassenen Zuchtrüden zugeordnet werden können.

13. Allgemeine Zuchtbestimmungen

13.1

Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden, zudem dürfen mit einer Hündin höchstens fünf Würfe gezüchtet werden. Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (= 50 Tage) erfolgte Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden.

13.2

Dem Zuchtwart sind jede Fehl- oder Totgeburt sowie das Leerbleiben der Hündin zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch für Welpen, die nach Fehldeckungen geboren worden sind (Mischlingswürfe).

13.3

In einem Wurf sollen alle gesunden Welpen aufgezogen werden, sofern die Zuchtbestimmungen eingehalten werden.

13.4

Welpen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht aufgezogen werden können, sind in den ersten fünf Lebenstagen durch einen Tierarzt zu euthanasieren.

13.5

Das Entfernen allfälliger Afterkrallen ist in den ersten fünf Lebenstagen fachgerecht durch einen Tierarzt durchzuführen.

13.6

Die Welpen sind nach den Angaben der Wurmmittel-Hersteller zu entwurmen und nach den Empfehlungen der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK) zu impfen.

13.7

Die Welpen sind vor der Abgabe mittels Microchip zu kennzeichnen. Die Implantation des Transponders darf nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden (Art. 16 Tierseuchenverordnung).

13.8

Die Welpen dürfen frühestens im Alter von 10 Wochen (vollendete 9. Lebenswoche) abgegeben werden.

13.9

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Die neuen Hundehalter erhalten vom Züchter einen Impfausweis und einen Fütterungsplan sowie Futter für die ersten Tage. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen beratend zur Seite zu stehen.

13.10

Der Züchter ist verpflichtet, ein **Wurfbuch** gemäss Vorgaben der SKG zu führen. Es ist bei jeder Wurf- oder Zuchtstättenkontrolle vorzuweisen.

13.11

Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde, der Impfausweis sowie die Kopie des ANIS-Formulars sind dem Käufer unentgeltlich und unaufgefordert zu übergeben.

14. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen gem. Art. 11.18 ZER der SKG

14.1

Die Organisation der Zuchtstätten- und Wurfkontrolle ist Aufgabe des Zuchtwartes.

14.2

Jede Zuchtstätte ist mindestens einmal jährlich im Zeitpunkt eines Wurfes durch den Zuchtwart und/oder einen von ihm Beauftragten Vorstandsmitglied des SKMV zu kontrollieren.

14.3

Der Zuchtwart kann Clubmitglieder mit züchterischer Erfahrung zur Durchführung der Kontrollen heranziehen. Letztere sind gründlich zu instruieren, zu Verschwiegenheit zu verpflichten und ihre Ernennung ist durch den Vorstand zu publizieren.

14.4

Die Kontrollen können unangemeldet erfolgen. Der Inhaber der Zuchtstätte hat dem Kontrolleur Zutritt zum Wurf, zu sämtlichen Anlagen und zu allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren.

14.5

Über die Durchführung der Kontrolle und die Ergebnisse derselben ist an Ort und Stelle ein Bericht zu erstellen, der vom Kontrolleur und vom Inhaber der Zuchtstätte oder einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen ist. Das Original wird dem Züchter ausgehändigt, eine Kopie wird vom Zuchtwart archiviert.

14.6

Werden bei der Zuchtstättenkontrolle Mängel festgestellt, sind diese im Kontrollrapport zu vermerken. Bei Mängeln, die nicht unverzüglich beseitigt werden können, wird dem Inhaber der Zuchtstätte vom Kontrolleur eine Frist zur Behebung gesetzt. Sind die Mängel gravierend und/oder werden sie nicht fristgerecht beseitigt, so sind Massnahmen gemäss ZER Art. 11.21 zu veranlassen.

14.7

Nötigenfalls kann beim Arbeitsausschuss für Zuchtfragen (AAZ) + Schweizerisches Hundestammbuch (SHSB) der SKG eine kostenpflichtige, neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

14.8

Nach dem Schutz eines Zwingernamens durch die SKG und spätestens vor dem ersten Decken muss die Zuchtstätte durch den SKMV auf ihre Eignung geprüft werden. Eine Kopie des Kontrollberichtes ist der ersten Wurfmeldung zwingend beizulegen.

14.9

Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte vom Zuchtwart des SKMV kontrollieren / abnehmen lassen.

15. Voraussetzung für die Aufzucht von mehr als acht Welpen durch Zufüttern oder durch Ammenaufzucht

Die Aufzucht durch Zufüttern geeigneter Welpennahrung oder die Ammenaufzucht müssen durchgeführt werden, wenn in einem Wurf mehr als acht Welpen geboren und aufgezogen werden.

15.1

Würfe mit mehr als acht Welpen müssen mit besonderer Sorgfalt und unter geeigneten Pflege- und Haltungsbedingungen aufgezogen werden. Deshalb müssen Züchter und Zuchtstätte den Weisungen des «Goldenen Gütezeichens der SKG» genügen, d.h. der Züchter muss über ausreichend Platz und die nötige Zeit verfügen, um den Ansprüchen eines grossen Wurfes gerecht werden zu können. Die geplante Aufzucht von mehr als acht Welpen ist anlässlich einer vorgängigen Wurf- und Zuchtstättenkontrolle zu überprüfen und im Kontrollbericht festzuhalten.

15.2

Wenn in einem Wurf mehr als acht Welpen fallen und aufgezogen werden sollen, ist der Zuchtwart innerhalb von zwei Tagen zu informieren.

15.3

Wird von der Möglichkeit des Zufütterns Gebrauch gemacht, sind die Welpen ab den ersten Lebenstagen, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zusätzlich zur Muttermilch zu versorgen (Flaschenernährung).

15.4

Will sich ein Züchter der Ammenaufzucht bedienen, gelten folgende Bestimmungen:

- Die Welpen sind zwischen dem zweiten und fünften Tag nach der Geburt der Amme zuzuführen.
- Die Grösse der Amme soll jener der Mutterhündin entsprechen und ihre Welpen sollen im gleichen Alter sein. Die Amme muss keine Rassehündin sein, jedoch muss sie artgerecht und unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehalten werden.
- Die Welpen sind nötigenfalls zu kennzeichnen, um Verwechslungen auszuschliessen.
- Die Amme darf insgesamt nicht mehr als acht Welpen aus dem eigenen Wurf und dem einer fremden Hündin aufziehen.

Die Welpen dürfen frühestens nach Ablauf der vierten Lebenswoche, wenn sie selber fressen können, in den Wurf zurückgebracht werden.

15.5

Bei allen Würfen von mehr als acht Welpen wird in den ersten vier Lebenswochen eine zusätzliche Kontrolle durchgeführt. Dabei werden der Ernährungs- und Pflegezustand von Mutterhündin und Welpen und die verfügbaren Zeit-, Platz und Einrichtungsverhältnisse für die ganze Aufzuchtperiode beurteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Im Besonderen ist die sachgemässe Durchführung des Zufütterns, die Eignung der Nahrung (Welpenmilch) und die Gewichtszunahme der Welpen, sowie die tägliche Kontrolle (Aufzeichnungen) derselben zu überprüfen und zu bestätigen.

15.6

Alle Kontrollen können unangemeldet erfolgen. Der Inhaber der Zuchtstätte bzw. der Halter der Amme hat dem Kontrolleur Zutritt zum Wurf und zu allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden bzw. zur Amme und deren Aufzuchtort zu gewähren.

15.7

Trächtigkeit und Aufzucht der Welpen sind für die Mutterhündin eine erhebliche Belastung, besonders, wenn es sich um einen grossen Wurf handelt. Aus diesem Grund dürfen Hündinnen, die einen Wurf mit mehr als acht Welpen durch Zufüttern oder mit Hilfe einer Ammenhündin aufgezogen haben, frühestens zwölf Monate nach dem Wurfdatum erneut gedeckt werden.

16. Aufzuchtbedingungen und Anforderungen an die Zuchtstätte

Es wird darauf hingewiesen, dass für Zuchthunde und Welpen intensive Betreuung durch Menschen und regelmässiger Auslauf im Freien für deren physische und psychische Entwicklung unerlässlich sind.

16.1

Jede Zuchtstätte muss über eine geschützte Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite von der Wohnung des Züchters verfügen.

16.2

Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Wurflager, Schlafstelle, Rückzugsort und als Aufenthaltsort bei schlechtem Wetter benützt werden kann. Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet.

16.3

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und der Hündin gestatten, sich darin frei zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und auch grosse Würfe sollen ausreichend Liegefläche finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).

16.4

Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse, dem Bewegungsbedürfnis der KLM und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen regelmässig gefahrlos und frei bewegen können.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras usw.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Kälte und Nässe isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher angelegt sein. Stacheldraht und Hühnergeflecht sind wegen Verletzungsgefahren verboten, ebenso elektrisierende Hütesysteme. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte als auch beschattete Stellen aufweisen. Mindestmasse für Unterkunft und Auslauf (siehe SKG „Grüne Weisungen“, Art. 8.3")

$$\text{Widerristhöhe} = 41 - 55 \text{ cm} / \text{Unterkunft} = 10 \text{ m}^2 / \text{Auslauf} = 40 \text{ m}^2$$

16.5

Unterkunft, Auslauf und Futter- und Trinkgefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen.

16.6

Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen, jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen. Der Züchter verpflichtet sich den Welpen, reichlich menschliche Zuwendung zukommen zu lassen. Der Züchter hat genügend Zeit zur angemessenen Betreuung der Welpen aufzuwenden und diesen durch Gestaltung und Ausstattung der Zuchtanlage Lern- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten.

Bei regelmässiger Abwesenheit von mehr als 4 Stunden pro Tag (z.B. berufliche Tätigkeit ausser Haus) ist eine verantwortliche Betreuerperson einzusetzen. Die Hunde sollen sichtbares Vertrauen zu ihren Betreuern zeigen.

16.7

Der Hundebestand muss in jedem Falle dem vorhandenen Platz und den Einrichtungen entsprechen. Eine Überbelegung kann nicht toleriert werden.

16.8

Grosszuchten (mehr als 8 Würfe pro Jahr in derselben Zuchtstätte mit geschütztem Zuchtnamen) müssen zur Sicherstellung einer optimalen Zuchtqualität Gegenstand einer speziellen Überwachung sein.

17. Meldepflicht des Züchters

17.1

Innert zehn Tagen nach der Belegung: Einsenden der blauen Kopie des SKG-Formulars «Deckbescheinigung» an den Zuchtwart unter Beilage der HD-Zeugnisse beider Zuchtpartner.

17.2

Innert fünf Tagen nach dem Wurf:

Benachrichtigung des Zuchtwarts, dass ein Wurf gefallen ist, mit Angabe der Welpenzahl (inkl. Totgeburten).

Ein Wurf mit mehr als acht Welpen ist dem Zuchtwart innerhalb von zwei Tagen zu melden.

17.3

Innert vier Wochen nach dem Wurf:

Einsenden der vollständig ausgefüllten Formulare der SKG «Deckbescheinigung» und «Wurfmeldung» mit allen verlangten Beilagen an den Zuchtwart, der sie nach Prüfung an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterleitet.

18. Zuchtkontrolle

18.1

Der Zuchtwart führt eine Kartei über alle an Ankörungen vorgeführten Hunde mit ihren Körqualifikationen.

18.2

Er orientiert laufend die Stammbuchverwaltung der SKG mittels vorgeschriebener Formulare (Meldekarte) über die Hunde, denen die Zuchtzulassung erteilt bzw. entzogen wurde, oder die nicht angekört werden konnten.

18.3

Er ist verantwortlich für die Richtigkeit und die Meldung der Zusatzangaben z.Hd. der Stammbuchverwaltung der SKG, die in den Abstammungsurkunden der Nachkommen des betreffenden Hundes ausgedruckt werden sollen.

18.4

Er vermerkt für jeden angekörtten Hund die bei der Ankörung feststehenden Zusatzangaben auf der speziellen Körkarte des Rasseklubs:

Farbe, veterinärmedizinische Untersuchungsergebnisse (wie HD, ED und PL, jeweils mit Angabe des Datums der Untersuchung), gegebenenfalls bestandene jagdliche / kynologische Prüfungen.

18.5

Er ist verpflichtet, der Stammbuchverwaltung periodisch Meldung über die Ergebnisse der Wiederholungsuntersuchungen auf vererbte Krankheiten und über allfällige nachträgliche jagdliche Prüfungserfolge eines angekörtten Hundes zu erstatten, damit auch diese als Zusatzangaben in den Abstammungsurkunden aufgeführt werden können.

18.6

Er archiviert alle die Zuchtzulassung betreffenden Unterlagen, die Rapporte über die Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen und die Berichte der Zuchtstätten- und Wurfkontrollen.

19. Gebühren und Entschädigungen

19.1

Es werden Gebühren erhoben:

- a. für die Zuchtstättenkontrolle vor dem ersten Belegen einer Hündin
- b. für die Wurfkontrolle
- c. für die Ankörung
- d. für jeden aufgezogenen Welpen
- e. für die Bearbeitung sämtlicher Unterlagen eines Wurfs durch den Zuchtwart zwecks Eintragung der Welpen ins SHSB (Pauschale)
- f. für Nachkontrollen einer Zuchtstätte
- g. für selbstverschuldete Einzelankörungen. Die doppelten Ankörungsgebühren, sowie die Kilometerentschädigung für Richter und Sekretär gehen zulasten des Besitzers.

19.2

Für jedes Vorführen an einer Ankörung ist die Gebühr gleichzeitig mit der Anmeldung zu bezahlen. Sie wird nur zurückerstattet, wenn der gemeldete Hund nachweislich wegen Unfall oder Erkrankung nicht vorgeführt werden kann.

19.3

Für Nichtmitglieder des SKMV gelten die doppelten Gebühren.

19.4

An die im Zuchtwesen des Rasseklubs tätigen Funktionäre (Richter, Wurf- und Zuchtstättenkontrollleure) werden Entschädigungen ausgerichtet. Diese sollten zumindest unkosten-deckend sein.

19.5

Die Gebühren und Entschädigungen werden jeweils auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung des Rasseklubs festgelegt.

20. Einsprachen

20.1

Gegen Entscheide der Zucht- und Körkommission (Vorstand des SKMV), resp. gegen die Ergebnisse des Formwertberichts und der Kör-Verhaltensbeurteilung, kann der Eigentümer des betroffenen Hundes innert 20 Tagen seit Bekanntgabe mittels eingeschriebenen Briefes Rekurs an den SKMV-Vorstand einreichen. Gleichzeitig ist beim Kassier des SKMV eine Rekursgebühr von Fr. 200.– zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird.

20.2

Bei Rekursen gegen negative Entscheide der Körrichter werden die betreffenden Hunde, falls kein eindeutig zuchtausschliessender Fehler gemäss Art. 3 und 4 vorliegt, in den strittigen Punkten anlässlich einer regulären Ankörung noch einmal durch einen anderen, vom Vorstand bestimmten Richter beurteilt.

20.3

Den endgültigen Entscheid über die Zuchtzulassung fällt der Vorstand des SKMV unter Beizug von Fachleuten, mit Einbezug der Rekursbegründung und beider Richterurteile.

20.4

Die Gebühr für eine erneute Beurteilung trägt der Rekurrent, sofern sein Rekurs abgelehnt wird.

20.5

Am Köreentscheid Beteiligte treten bei der Beschlussfassung über die Einsprache in den Ausstand.

21. Rekurs an das Verbandsgericht der SKG

Sind in der Anwendung dieses Reglements Formfehler begangen worden, so steht dem Eigentümer des betroffenen Hundes das Recht zu, beim Verbandsgericht der SKG Rekurs einzureichen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG, zu Händen des Verbandsgerichts, einzureichen (Adresse: Geschäftsstelle der SKG, z.Hd. Verbandsgericht, Postfach 8276, 3001 Bern). Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und – soweit möglich – beizufügen.

22. Strafbestimmungen

Verstösse gegen diese «Ergänzenden Zuchtbestimmungen» und/ oder gegen das *ZER der SKG* werden gemäss Art. 15 ZER auf Antrag des Vorstandes des SKMV oder des AA Zuchtfragen und SHSB durch den ZV der SKG geahndet.

23. Ausnahmen

Der Vorstand des SKMV kann in Absprache mit dem AA Zuchtfragen und SHSB der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZER stehen dürfen.

24. Änderung der Zuchtbestimmungen

24.1

Anträge auf Änderung dieser Zuchtbestimmungen sind schriftlich an den Vorstand des SKMV zu richten. Dieser unterbreitet sie der nächsten Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung zur Beschlussfassung.

24.2

Beschlossene Änderungen müssen dem ZV der SKG zur Genehmigung unterbreitet werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

25. Schlussbestimmungen

25.1

Die vorliegenden, das ZER/SKG ergänzenden Zuchtbestimmungen wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 26. Februar 2011 genehmigt. Sie treten frühestens 20 Tage nach der Ankündigung in beiden offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

25.2

Sie ersetzen alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse. Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung massgebend.

ZUCHTREGLEMENT

Schweizerischer Klub für Kleine Münsterländer - Vorstehhunde

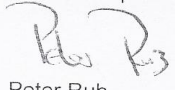
Der Präsident:


U. Hoppler

Der Zuchtwart:

Marcel Britschgi

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 25 Mai 2011

Der Zentralpräsident:

Peter Rub

Der Präsident AAZ und SHSB:

Franz Berger

Abkürzungen

Arbeitsausschuss	AA
Arbeitsausschuss für Zuchtfragen + SHSB der SKG	AAZ
Animal Identity Service	ANIS
Armbruster Haltabzeichen	AH
Ausbildungskennzeichen	AKZ
Alterszuchtprüfung	AZP
Begleithunde	BH
Ellbogendysplasie	ED
Federation Cynologique Internationale	FCI
Hüftgelenkdysplasie	HD
Hüftqualität	HQ
Herbstzuchtprüfung	HZP
Kleiner Münsterländer-Vorstehhund	KLM
Künstliche Befruchtung	KB
Patellaluxation	PL
Progressive Retina-Atrophie	PRA
Schweizerisches Hundestammbuch	SHSB
Schweizerische Kynologische Gesellschaft	SKG
Schweizerischer Klub für Kleine Münsterländer-Vorstehhunde	SKMV
Stammbuchverwaltung der SKG	STV
Technische Kommission für das Jagdhundewesen	TKJ
Verlorenbringen	Vbr
Verbandsjugendprüfung	VJP
Verbandsgebrauchsprüfung	VGP
Zucht- und Eintragungsreglement der SKG	ZER
Zuchtreglement	ZR
Zuchtauglichkeits-Prüfung	ZTP
Zentralvorstand der SKG	ZV